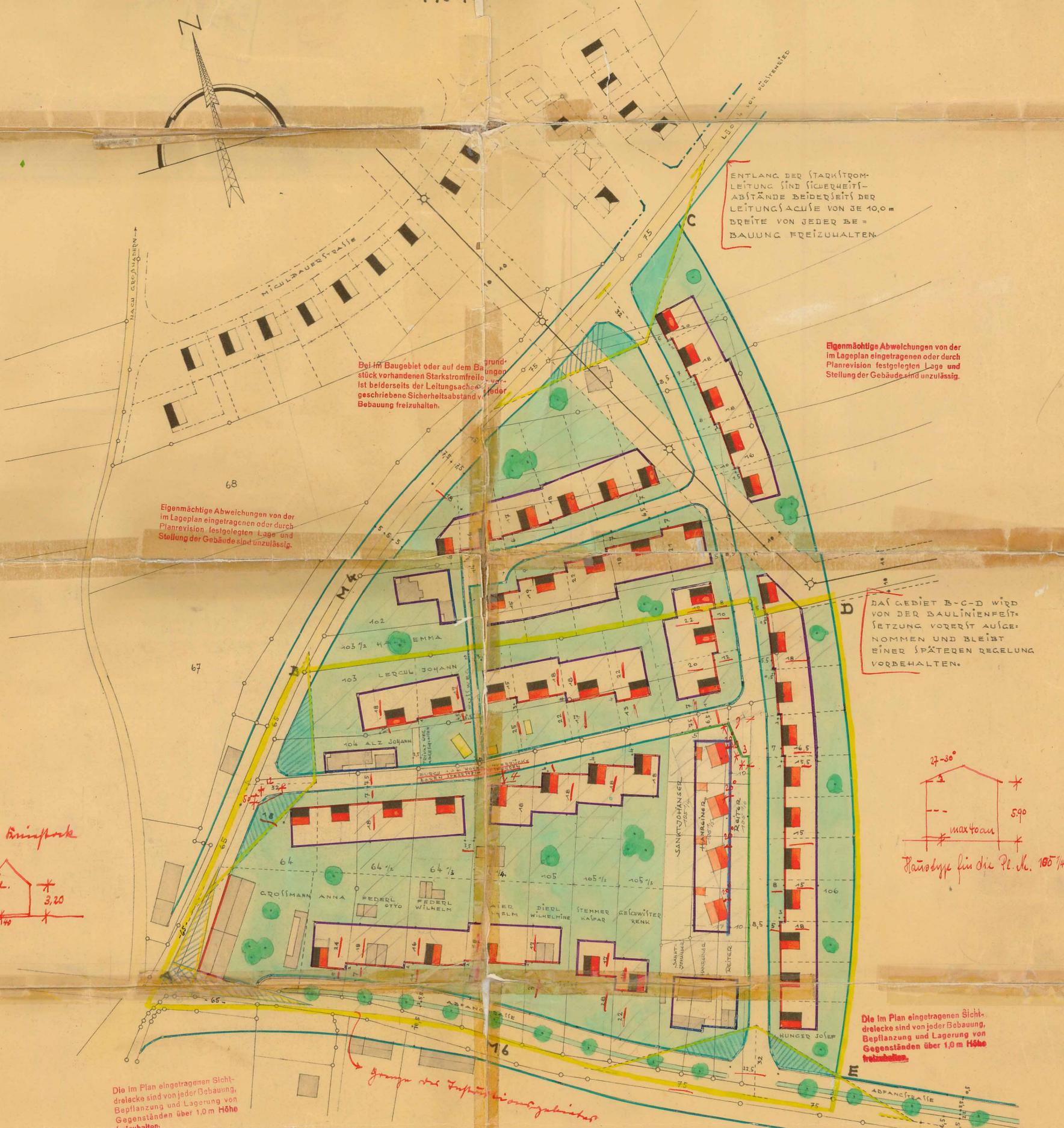
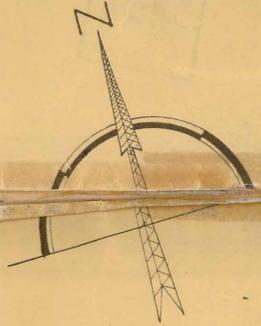


NEURIED

BEBAUUNGS- UND BAULINIENPLAN SIEDLUNG SCWEIG-FELD

M. 1:000

BI 35/53
v. 5.7.56



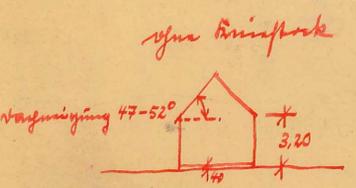
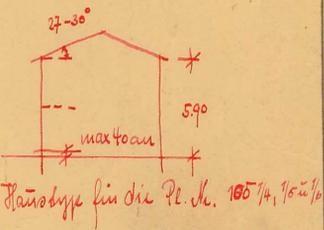
ENTLANG DER STARKSTROMLEITUNG SIND SICHERHEITSENTFERNUNGEN BEIDERSEITS DER LEITUNGSACHSE VON JE 10,0 m BREITE VON JEDEM BEBAUUNGSFREIZUHALTEN.

Bei im Baugebiet oder auf dem Grundstück vorhandenen Starkstromleitungen ist beiderseits der Leitungsachse der geschriebene Sicherheitsabstand zu jeder Bauung freizuhalten.

Eigenmächtige Abweichungen von der im Lageplan eingetragenen oder durch Planrevision festgelegten Lage und Stellung der Gebäude sind unzulässig.

Eigenmächtige Abweichungen von der im Lageplan eingetragenen oder durch Planrevision festgelegten Lage und Stellung der Gebäude sind unzulässig.

Das Gebiet B-C-D wird von der Baulinienfestsetzung vorerst ausgenommen und bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.



Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 1,0 m Höhe freizuhalten.

Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 1,0 m Höhe freizuhalten.

EINFRIEDUNGEN AN DER LANDSTRASSE I ORDN. M4 MÜSSEN EINEN ABSTAND = 7,50 m VON STRASSENMITTE HABEN.
AN DER LANDSTRASSE II ORDN. M6 EINER ABSTAND = 4,50 m VON STRASSENMITTE NACH NORDEN UND 2,00 m NACH SÜDEN.

INNERHALB DER SICHTDREIECKE BEI DER EINMÜNDUNG DER SIEDLUNGSSTRASSEN IN DIE L10 M4 UND L10 M6 DÜRFEN WEDER NICHTGENEHMIGUNGSGECHENIGTE BAUTEN ERRICHTET WERDEN. ANPFLANZUNGEN JEDE ART, DIE HÖHER SIND ALS 1,0 m, SIND NICHT ZULÄSSIG.

Techn. geprüft am 21.9.54
Hochbau: *[Signature]*

Datum: 6.8.1954
Der Architekt: *[Signature]*

DER ANTRAGSTELLER:
SCHMIED, 20 FELMING
KURT-HUBERT-STR. 24
TELEF. 5300/51862

DIE GEMEINDE NEURIED: